RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 225 25. Mai 1994

Auszug aus:
"Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalens"
Nr. 5 vom 15. Mai 1994

Promotionsordnung der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 24. März 1994

UNIVERSITÄTSSTRASSE 150 · D-44801 BOCHUM, GERMANY

Promotionsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum
vom 24. März 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Doktorgrad
§ 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistung
§ 3 Promotionsfächer
§ 4 Promotionsausschuss
§ 5 Eintrag in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät
§ 6 Voraussetzung für die Zulassung der Promotion
§ 7 Zulassung der Promotion
§ 8 Promotionskommission
§ 9 Dissertation und Begutachtung der Dissertation
§ 10 Form der mündlichen Prüfung
§ 11 Rigorosum
§ 12 Disputation
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
§ 14 Bewertung der Promotionsleistung
§ 15 Einsicht in die schriftlichen Unterlagen des Promotionsverfahrens
§ 16 Dokumentation und Veröffentlichung der Dissertation
§ 17 Promotionsurkunde
§ 18 Ungültigkeit der Promotion
§ 19 Ehrenpromotion
§ 20 Entziehen des Doktorgrades
§ 21 Rechtsbehelf
§ 22 Übergangsbestimmungen
§ 23 Inkrafttreten

§1
Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Philologie verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Für besondere wissenschaftliche Verdienste kann der Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verliehen werden.

§ 2
Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Mit der Promotion wird die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem der in § 3 genannten Fachgebiete nachgewiesen.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation).

§ 3
Promotionsfächer

Als Promotionsfächer sind folgende Fächer der Fakultät für Philologie zugelassen:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft,
2. Vergleichende Sprachwissenschaft,
3. Hethitologie,
4. Lateinische Philologie,
5. Griechische Philologie,
6. Neugriechische und Byzantinische Philologie,
7. Indologie,
8. Orientalische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),
9. Islamwissenschaft,
10. Germanistische Linguistik,
11. Germanistische Mediävistik,
12. Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
13. Skandinavistik (keine einzelne Sprache und Literatur),
14. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
15. Sprachlehrforschung,
16. Anglistik,
17. Amerikastudien,
18. Romanische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),
19. Slavische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),
20. Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft.

§ 4
Promotionsausschuss

(1) Der Fakultätstat der Fakultät für Philologie setzt einen Promotionsausschuss ein, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier hauptamtlichen Professoren[1]) bzw. Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Philologie, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem nicht habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Philologie und einem Studenten der Fakultät für Philologie. Vorsitzender ist der Dekan der Fakultät für Philologie. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Auch der Stellvertreter des Vorsitzenden muss Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre; bei dem studentischen Mitglied beträgt sie ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt; dies gilt nicht für den Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen beratend ohne Stimmrecht mit.

(3) Der Promotionsausschuss kann die laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Führung des Doktorandenverzeichnisses,
2. die Organisation der Promotionsverfahren,
3. die Zulassung zum Promotionsverfahren,
4. die Bestellung der Promotionskommission.
5. Auskünfte über alle Fragen, die mit der Promotion zusammenhängen.

---

[1] Alle in dieser Promotionsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über Fragen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Promotionsordnung betreffen, und über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden, der Promotionskommission und einzelner Prüfer. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der Promotionskommission. Er benennt die Gutachter für die Dissertation, wenn dies vom Promovenden ausdrücklich verlangt wird.

(5) Der Promotionsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Promotionen und der Prüfungsleistungen. Er erarbeitet Vorschläge zur Änderung der Promotionsordnung.

(6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweils Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuss mindestens einmal im Semester ein und erstattet einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit gemäß Absatz 3.

(8) Sämtliche Entscheidungen des Ausschusses sind zu protokollieren. Die Mitteilungen der Entscheidungen des Vorsitzenden und der Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Schriftform, Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zu Beginn ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

(11) Der Promotionsausschuss ist nicht befugt, selbst über die Annahme oder Ablehnung und die Benotung der Dissertation, über die Gesamtbewertung der Promotion und über die Druckauflagen zu entscheiden.

§ 5
Eintragung in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät

(1) Wer mit einem Professor bzw. Hochschul- oder Privatdozenten ein Promotionsvorhaben abgesprochen hat, kann dieses Vorhaben mit Gegenzeichnung des Betreuers in das bei der Fakultät geführte Doktorandenverzeichnis eintragen lassen. Die Eintragung verpflichtet beide Seiten zur schriftlichen Mitteilung an das Dekanat, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen oder das Betreuungsverhältnis aufgelöst wurde.

(2) Wer ein Promotionsvorhaben ohne Betreuer durchführen will und dies vor dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses erklärt, kann dieses Vorhaben gleichfalls in das Doktorandenverzeichnis eintragen lassen. Voraussetzung der Eintragung ist, dass der Vorsitzende des Promotionsausschusses feststellt, dass die Fakultät mindestens einen Gutachter zur Begutachtung der Dissertation stellen kann.

(3) Wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst, so bemüht sich der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Wunsch des Promovenden um die Vermittlung eines neuen Betreuers. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Betreuers besteht nicht.

(4) Die Eintragung in das Doktorandenverzeichnis ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. Sie verpflichtet die Fakultät nicht zur späteren Zulassung zum Promotionsverfahren.

(5) Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses bedeutet in keinem Fall ein Scheitern des Promotionsversuchs.

§ 6
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Für die Zulassung zur Promotion sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

(1) Die Vorlage des Reifezeugnisses oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Der Nachweis folgender Sprachkenntnisse:

1. für die Fächer Vergleichende Sprachwissenschaften, Hethitologie, Lateinische Philologie, Griechische Philologie, Neugriechische und Byzantinische Philologie, Indologie, Orientalische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur), Islamwissenschaft, Anglistik (im Hauptfach), Amerikastudien (im Hauptfach) und Romanische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur): der Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse, der vor Beginn der Dissertation erbracht sein soll;
2. für die folgenden Fächer die nachgenannten Voraussetzungen:

   für Allgemeine Sprachwissenschatten: der Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse; der Nachweis des Latinums kann auf Antrag des Promovenden und mit Befürwortung eines Fachvertreters erlassen werden, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem naturwissenschaftlichen Fach vorliegt und außerordentliche Kenntnisse in Schwerpunktbereichen interdisziplinärer Forschung nachgewiesen werden;

   für Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Skandinavistik: der Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse oder der Nachweis von sicheren Kenntnissen in drei Fremdsprachen;

   für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: der Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse oder der Nachweis von sicheren Kenntnissen in zwei Fremdsprachen;

   für Sprachlehrforschung: die sichere Beherrschung von drei Fremdsprachen;

   für Anglistik und Amerikastudien im Nebenfach: der Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse oder der Nachweis von sicheren Kenntnissen in zwei Fremdsprachen außer Englisch;

   für Slavische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur): der Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse oder der Nachweis des Graecums oder entsprechender Griechischkenntnisse;

   für Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft: der Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse und von sicheren Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache oder - alternativ - von sicheren Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen;
3. für die Fächer Neugriechische und Byzantinische Philologie und Lateinische Philologie: der Nachweis des Graecums, der in der Regel mindestens zwei Jahre vor der Promotion erbracht sein soll;
4. fehlt bei hinreichenden Latein- bzw. Griechischkenntnissen der formale Nachweis des Latinums bzw. des Graecums, kann der Promotionsausschuss eine Sonderregelung (in der Regel in der Form einer Nachprüfung durch einen Fachvertreter) treffen;
5. für die Fächer Orientalische Philologie und Islamwissenschaft kann an Stelle des Latinums der Nachweis entsprechender Kenntnisse im Griechischen oder Hebräischen erbracht werden;
6. von der Forderung des Latinums können Ausländer befreit werden, wenn eine Nachprüfung durch die jeweils zuständigen Fachvertreter die Gleichwertigkeit der Vorbildung ergeben hat (Beispiel: äquivalente Kenntnisse

des Sanskrit - dies gilt nicht für Studierende der Indologie -, des Klassischen Arabisch oder des Klassischen Chinesisch bei Promovenden aus den entsprechenden Kulturkreisen); für das Fach Hethitologie kann von dem Erfordernis des Latinums abgesehen werden, wenn besondere Kenntnisse in außeranatolischen Sprachen des Alten Orients nachgewiesen werden;

7. soweit sichere Kenntnisse in Fremdsprachen gefordert sind, werden diese in der Regel durch ein Abschlusszeugnis über einen mindestens zweieinhalbjährigen Sprachunterricht in der Schule mit mindestens ausreichendem Erfolg nachgewiesen bzw. durch Zertifikate oder Prüfungsergebnisse, in denen gleichwertige Kenntnisse bescheinigt werden.

(3) Für Ausländer der Nachweis über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern im Promotionshauptfach (Diplom- oder Magisterprüfung, Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. an der Sekundarstufe II). Auf Antrag kann auch der berufsqualifizierende Abschluss in einem dem Hauptfach benachbarten Fach anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Im Falle der Allgemeinen Sprachwissenschaft kann der berufsqualifizierende Abschluss auch in einem benachbarten oder kognitionswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein; im Falle der Sprachlehrforschung und der Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft kann der berufsqualifizierende Abschluss ebenfalls in einem benachbarten Fach erbracht worden sein. Ausnahmen von der Bedingung eines vorangegangenen Abschlusses sind zulässig in den Promotionsfächern Vergleichende Sprachwissenschaft, Hethitologie, Neugriechische und Byzantinische Philologie, Indologie, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie im Promotionsfach Romanische Philologie, wenn die Teilgebiete Französisch, Spanisch und Italienisch nicht Prüfungsgebiete sind.

(5) In allen Fällen setzt die Zulassung zur Promotion den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Promotionshauptfach sowie in zwei weiteren Fächern (nach § 3) nach Maßgabe der gültigen Studienordnungen voraus. Auf Antrag des Kandidaten können Studienfächer anderer Fakultäten als Nebenfächer zugelassen werden.

(6) Zur Promotion zugelassen werden kann auch, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nach Maßgabe der gültigen Ordnung für die Magisterprüfung im Promotionsfach sowie in zwei Nebenfächern nachweist.

(7) Grundsätzlich sollen zwei Semester des Studiums in den Promotionsfächern an der Ruhr-Universität verbracht worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern nach Lage des Einzelfalles.

(8) Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 90 Abs. 5 UG, wobei für die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend sind. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 7
Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe des Promotionsfaches (vgl. § 3),
2. den Titel der Dissertation,
3. den Namen des Betreuers, falls die Arbeit unter Betreuung angefertigt wurde,
4. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer, falls die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums abgehalten wird, andernfalls die Thesen für die Disputation sowie jeweils die Namen der gewünschten Prüfer,
5. die Anschrift des Promovenden.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache,
2. alle gemäß § 6 erforderlichen Zeugnisse, insbesondere die Studienbücher der besuchten Hochschulen und Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren bzw. beglaubigte Zeugniskopien über bereits abgelegte Abschlussexamina,
3. bei Wahl eines Nebenfaches außerhalb der Fakultät für Philologie eine Bescheinigung des vorgeschlagenen Prüfers, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Prüfung in diesem Fach nach der gültigen Studienordnung vorliegen und dass der Prüfer zur Durchführung der Prüfung bereit ist,
4. drei maschinengeschriebene und geheftete oder gebundene Exemplare der Dissertation,
5. eine Versicherung, dass der Promovend die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Quellen- und Literaturverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benutzt und alle Stellen der Dissertation, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht hat,
6. falls eine Gemeinschaftsarbeit gemäß § 9 Abs. 1 eingereicht wird, eine Aussage über die Mitautoren (Namen, akademische Grade, Anschriften) sowie die in § 9 Abs. 1 geforderten Angaben,
7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät oder Hochschule vorgelegen hat,
8. je ein Belegstück der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
9. ein registerlicher Nachweis, soweit der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht und die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt,
10. bei der Wahl des Rigorosums eine Erklärung darüber, ob der Promovend mit der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung einverstanden ist oder nicht,
11. falls als mündliche Prüfung die Disputation gewählt wird, eine kurze Erläuterung der Thesen,
12. eine Erklärung, dass dem Promovenden die Promotionsordnung bekannt ist.

(3) Die Zulassung zur Promotion kann nur versagt werden,

a) wenn Voraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind oder

b) wenn die Arbeit nicht einem Gebiet zuzuordnen ist, das in § 3 aufgeführt ist, oder wenn die Fakultät nicht wenigstens einen fachlich zuständigen Gutachter für die Dissertation stellen kann.

(4) Wird die Zulassung versagt, so ist dieses dem Promovenden unter Angabe der Gründe gemäß Absatz 3 schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. In diesem Fall werden dem Antragsteller alle Exemplare der von ihm eingereichten Arbeit zurückgegeben. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann solange zurückgezogen werden, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfunbegonnen hat.

§ 8
Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss bestellt. Der Promotionskommission gehören unter dem Vorsitz eines vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Professors bzw. Hochschul- oder Privatdozent an:

1. die Gutachter der Dissertation,
2. falls das Rigorosum als Form der mündlichen Prüfung gewählt wird: die Prüfer im Rigorosum, falls die Disputation gewählt wird: die neben den Gutachtern der Dissertation als weitere Prüfer in der Disputation bestellten Professoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten (siehe § 12 Abs. 3 Satz 3),
3. mit beratender Stimme ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Promotionsfach (oder, falls dies nicht möglich ist, aus einem benachbarten Fach), der in der Regel das Protokoll führt.

(2) Dem Wunsch nach Zuweisung bestimmter Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Kein Prüfer darf in zwei Fällen prüfen, sofern weitere Professoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Philologie als Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Auswärtige Kommissionsmitglieder sind den übrigen Kommissionsmitgliedern gleichgestellt,

(4) Dem Promovenden ist die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Promotionskommission entscheidet über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation. Sie setzt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachter und auf der Grundlage der im Rigorosum bzw. in der Disputation erreichten Prädikate die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion fest und entscheidet, welche der von den Gutachtern geforderten Änderungen und Ergänzungen dem Promovenden aufzuerlegen sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Ober die Verhandlungen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen. Abweichende Voten sind in das Protokoll aufzunehmen. Dies gilt auch für die beratende Stimme des wissenschaftlichen Mitarbeiters,

§ 9
Dissertation und Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung in dem gewählten Promotionsfach sein, deren Ergebnisse den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis erweitern. Sie kann in einem eigenständigen Anteil an einer Gemeinschaftsarbeit bestehen, unter der Voraussetzung, dass der Anteil des Promovenden mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet und einzeln bewertbar ist. Wenn eine Gemeinschaftsarbeit eingereicht wird, muss der Promovend im Zulassungsgesuch (vgl. § 7) Angaben über bereits beantragte oder abgeschlossene Promotionsvorhaben von Mitautoren machen, falls dabei Teile der Gemeinschaftsarbeit eingereicht wurden; außerdem ist ein gemeinsamer Bericht der an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten mit einzureichen, der Aussagen über den Verlauf der Zusammenarbeit und über die Anteile der einzelnen Verfasser an der Gemeinschaftsarbeit macht.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache verfasst sein. Auf begründeten Antrag des Promovenden (etwa bei bestimmten Publikationsplänen) kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen, sofern ein Fachvertreter dies befürwortet und die Möglichkeit zur Begutachtung der Arbeit dadurch nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird.

(3) Die Dissertation soll noch nicht veröffentlicht sein; der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen und die Vorabveröffentlichung von Teilen erlauben, sofern in den Gutachten keine Auflagen vorgeschlagen sind und der erste Gutachter die Druckerlaubnis erteilt.

(4) Die Dissertation ist in druckfertiger Form einzureichen. Sie muss geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie muss ferner eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Dissertation, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt zwei Gutachter zur Beurteilung der eingereichten Dissertation, von denen mindestens einer der Fakultät für Philologie angehören muss. Divergieren die Bewertungen (nach § 14 Abs. 2) um mehr als eine Note oder besteht Uneinigkeit über Annahme oder Ablehnung, ist ein dritter Gutachter vom Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit, nach zweimaliger ergebnisloser Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu bestellen.

(6) Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Als Gutachter für eine Dissertation können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Universität bestellt werden. Auswärtige Gutachter müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen.
2. Das erste schriftliche Gutachten erstattet in der Regel der Betreuer der Dissertation, auch wenn er dem Lehrkörper der Ruhr-Universität nicht oder nicht mehr angehört. Den zweiten Gutachter bestimmt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Betreuer.
3. Ist die Arbeit ohne Betreuer angefertigt, so hat der Promovend das Recht, einen Gutachter vorzuschlagen; der Ausschuss muss diesem Vorschlag nicht folgen.
4. Behandelt die Dissertation ein Grenzgebiet zwischen zwei oder mehreren Fakultäten, so kann das zweite Gutachten einem Mitglied der anderen Fakultät übertragen werden.
5. Auf Antrag eines der an der Promotion Beteiligten kann der Promotionsausschuss ergänzende Gutachten zu einzelnen Aspekten der Dissertation von Vertretern desselben Faches, benachbarter oder verwandter Fächer einholen.
6. Die an der Promotion Beteiligten sind über die eventuelle Bestellung zusätzlicher Gutachter zu unterrichten.

(7) Die Dissertation liegt mit den Gutachten - nach entsprechender Mitteilung an die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Philologie sowie die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates - drei Wochen während der Vorlesungszeit im Dekanat aus. Innerhalb dieser Frist hat jeder Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät für Philologie das Recht, sich schriftlich zu der Dissertation und zu den vorgeschlagenen Benotungen zu äußern.

(8) Die Gutachten und die zusätzlichen Stellungnahmen sollen einen Vorschlag über Annahme und Prädikat gemäß § 14 Abs. 2 dieser Ordnung oder über die Ablehnung der Dissertation enthalten. Sie können Änderungs- und Ergänzungsvorschläge machen und der Promotionskommission gegebenenfalls empfehlen, die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben. Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der nach Absatz 7 abgegebenen Stellungnahmen.

(9) Die Promotionskommission kann die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben und zugleich eine angemessene Frist für die Wiedereinrichtung festsetzen. Wird die Frist vom Promovenden nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Die Promotionskommission kann auf rechtzeitigen Antrag hin in begründe-

ten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung beschließen. Die überarbeitete Dissertation ist erneut zu begutachten und gemäß Absatz 7 auch erneut auszulegen.

(10) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zulassung zur Promotion herbeigeführt werden. Ausnahmen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(11) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Entscheidung über die. Ablehnung ist dem Promovenden umgehend und unter Angabe der Grunde schriftlich Mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens verbleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Fakultätsakten.

§ 10
Form der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann die Form des Rigorosums oder der Disputation haben. Sie soll spätestens in der Vorlesungszeit des auf die Annahme der Dissertation folgenden Semesters stattfinden. Bleibt der Kandidat dem vereinbarten Termin ohne ausreichende Entschuldigung fern, so wird die mündliche Prüfung vorn Vorsitzenden des Promotionsausschusses als "nicht bestanden" erklärt.

(2) Wer bereits ein mindestens mit "gut" benotetes Abschlussexamen, das ein achtsemestriges Regelstudium voraussetzt (Magisterprüfung oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. an der Sekundarstufe II), oder ein gleichgewichtiges ausländisches Examen mit den Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs als Hauptfach bzw. als erstem Fach abgelegt hat, kann zwischen beiden Formen wählen. Wer ein solches Examen nicht abgelegt hat, muss sich dem Rigorosum unterziehen. Der Promotionsausschuss kann begründete Ausnahmen zulassen.

(3) Mit der Wahl der Disputation als Form der mündlichen Prüfung ist die Zustimmung des Promovenden zur Öffentlichkeit der Disputation gemäß § 12 Abs. 5 gegeben.

§ 11
Rigorosum

(1) Findet die mündliche Prüfung als Rigorosum statt, so wird der Promovend nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer Ladefrist von zehn Tagen zum Rigorosum geladen. Der Promovend kann einer Verkürzung der Ladefrist zustimmen.

(2) Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten im Hauptfach und jeweils etwa 30 Minuten in zwei Nebenfächern. Das Hauptfach ist identisch mit dem Promotionsfach; als Nebenfächer können gewählt werden: die in § 3 dieser Ordnung genannten Fächer bzw. Teilgebiete hiervon sowie aus der Fakultät für Philologie das Fach Niederländische Philologie. Auf Antrag des Kandidaten kann der Promotionsausschuss ein Studienfach aus einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Nebenfach für das Rigorosum zulassen, sofern dieses in der anderen Fakultät planmäßig vertreten ist und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach steht. Die aus anderen Fakultäten regelmäßig wählbaren Studienfächer werden zu Beginn jedes Semesters in der Fakultät für Philologie durch Aushang bekannt gegeben. Es gelten jedoch die folgenden Bestimmungen und Einschränkungen:

1. Es ist nicht zulässig, alle drei Prüfungsfächer demselben Fach zu entnehmen (z. B. Romanische Philologie - Italianistik - Hispanistik). In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Studierenden.
2. Bei Allgemeiner Sprachwissenschaft, Vergleichender Sprach-wissenschaft, Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft und Sprachlehrforschung als Promotionsfächern ist mindestens eines der Nebenfächer aus dem Bereich der Philologien zu wählen. Bei Allgemeiner Sprachwissenschaft und Sprachlehrforschung kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn ein klar erkennbarer einzelsprachlicher Schwerpunkt oder außerordentliche Kenntnisse in Schwerpunktbereichen interdisziplinärer Forschung vorliegen.
3. Es dürfen nicht mehr als zwei Promotionsfächer aus den Bereichen Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Skandinavistik und Niederländische Philologie (Nebenfach) gewählt werden.
4. Romanische Philologie als Haupt- und Nebenfach ist in dem Sinne unterteilbar, dass eines ihrer Teilgebiete (z. B. Italianistik, Hispanistik) zusätzlich als Nebenfach gewählt werden kann.
5. Slavische Philologie als Haupt- und Nebenfach ist in dem Sinne unterteilbar, dass eines ihrer Teilgebiete (z.B. Westslavistik, Südslavistik) zusätzlich als Nebenfach gewählt werden kann. Ein russistischer Schwerpunkt muss in jedem Fall gegeben sein.
6. Die Fächerkombinationen Anglistik - Amerikastudien - Sprachlehrforschung bzw. Amerikastudien - Anglistik - Sprachlehrforschung bzw. Sprachlehrforschung - Anglistik - Amerikastudien sind nicht möglich. Die Fächerkombination Romanische Philologie - ein Teilgebiet der Romanischen Philologie - Sprachlehrforschung und Slavische Philologie - ein Teilgebiet der Slavischen Philologie - Sprachlehrforschung sowie die genannten Kombinationen mit Sprachlehrforschung als Hauptfach sind nur dann möglich, wenn die Schwerpunkte in Sprachlehrforschung einzelsprachunabhängig (sprachübergreifend) sind. Der Promotionsausschuss kann begründete Ausnahmen zulassen.
7. Wird Theater-, Film- und Fernsehwissenschaften als Haupt- oder Nebenfach mit Anglistik, Amerikastudien, Neuerer deutscher Literaturwissenschaft, Skandinavistik**,** Romanischer Philologie oder Slavischer Philologie kombiniert, darf in Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft kein anglistischer bzw. amerikanistischer bzw. germanistischer bzw. skandinavistischer bzw. romanistischer bzw. slavistischer Schwerpunkt gewählt werden.

(3) Das Rigorosum findet unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Promotionskommission oder seines Stellvertreters statt. Es wird in deutscher Sprache abgehalten: in den neueren Philologien kann ein Teil der Prüfung in den entsprechenden Sprachen abgehalten werden. Der erste Gutachter der Dissertation prüft im Hauptfach, die beiden Prüfer in den Nebenfächern müssen Professoren bzw. Hochschul- oder Privatdozenten der Ruhr-Universität sein, Die Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Ruhr-Universität als Nebenfachprüfer ist bis zu zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden zulässig.

(4) Über das Rigorosum wird in der Regel von einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist jeweils vom Vorsitzenden, vom Prüfer und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

(5) Sofern der Promovend dem nicht widerspricht, soll der Vorsitzende der Promotionskommission Studenten desselben Fachs in begrenzter Anzahl als Zuhörer zulassen, wobei Promovenden, die den Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt haben, Vorrang genießen.

(6) Das Rigorosum soll möglichst an einem Tag stattfinden und sich nicht über einen längeren Zeitraum als eine Woche erstrecken.

(7) Jeder Prüfer setzt aufgrund der abgenommenen Prüfung ein Prädikat gemäß § 14 Abs. 2 dieser Ordnung fest.

(8) Werden die Leistungen des Promovenden in einem Fach mit „nicht genügend“ bewertet, so ist das Rigorosum nicht bestanden.

§ 12
Disputation

(1) Hat der Promovend die Disputation gewählt, so legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit dem Promovenden und den Prüfern den Termin fest.

(2) Die Disputation hat die Form eines Kolloquiums über drei oder mehr wissenschaftliche Thesen aus mindestens zwei hinlänglich voneinander entfernten Gebieten des Promotionshaupt-

faches, in dem der Kandidat die Thesen verteidigt. Eine These kann aus dem Bereich der Dissertation stammen. Die Promotionskommission kann Thesen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zurückweisen und, sofern damit die Mindestzahl unterschritten wird, zusätzliche Thesen anfordern.

(3) Die Disputation findet unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Promotionskommission oder seines Stellvertreters vor der Promotionskommission statt. Sie wird in deutscher Sprache abgehalten. Prüfer in der Disputation sind die Gutachter der Dissertation sowie mindestens je ein weiterer Professor bzw. Hochschul- oder Privatdozent des Promotionsfaches (oder, falls dies nicht möglich ist, eines benachbarten Fachs) sowie eines anderen Fachs der Fakultät für Philologie. Die Zahl der Mitglieder der Promotionskommission soll sieben (den Dekan oder seinen Stellvertreter mit eingerechnet) nicht übersteigen. Professoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten der Ruhr Universitäten Bochum und anderer Universitäten können an der Prüfung beteiligt werden, soweit dies vom Gegenstand her geboten ist (vgl. § 9 Abs. 6 Nrn. 4 und 5). Die Disputation besteht aus der Darlegung der Thesen und deren jeweiliger anschließender Diskussion; die Darlegung der einzelnen Thesen soll jeweils zehn Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der gesamten Disputation soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(4) Über die Disputation wird - in der Regel von einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter - ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Die Disputation findet öffentlich statt; der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen. Fragerecht haben nur die Mitglieder der Promotionskommission mit Ausnahme des Protokollanten.

(6) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob die Leistungen des Promovenden den Anforderungen genügen, und setzt ein Prädikat gemäß § 14 Abs. 2 dieser Ordnung fest. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13
Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag des Promovenden einer Verkürzung der Frist zustimmen, wenn die Promotionskommission dieses befürwortet. Die Wiederholung des Rigorosums trat im Hauptfach und in beiden Nebenfächern zu erfolgen, wenn die Prüfung im Hauptfach oder in den beiden Nebenfächern nicht bestanden wurde. Wurde das Rigorosum nur in einem Nebenfach nicht bestanden, so wird die Wiederholung auf dieses Nebenfach beschränkt. Ein Wechsel der Nebenfächer ist dabei nicht zulässig. Die Disputation ist im ganzen zu wiederholen. Über den Anteil der neu zu formulierenden Thesen entscheidet die Promotionskommission.

(2) Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung, so erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 14
Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an das Rigorosum bzw. an die Disputation setzt die Promotionskommission das Prädikat der Dissertation sowie auf der Grundlage sämtlicher Prüfungsleistungen die Gesamtnote fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Das Prädikat der Dissertation, die Noten der mündlichen Prüfung und ihrer Teile und die Gesamtnote können lauten:

summa cum laude	(mit Auszeichnung),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(genügend),
nicht genügend	

Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mindestens mit "rite" bewertet worden sind. In der Promotionsurkunde erscheinen die lateinischen Prädikate.

(3) Die Gesamtnote "summa cum laude a ("mit Auszeichnung") setzt voraus, dass die Dissertation und alle Teile der mündlichen Prüfung mit dieser Note bewertet worden sind.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder in seiner Vertretung der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Promovenden in Anwesenheit der Promotionskommission die Note für die Dissertation und die Gesamtnote mit. Hierbei ist ihm auch Mitteilung über etwaige Auflagen zur Dissertation zu machen. Diese sind ihm auch schriftlich mitzuteilen.

(5) Über die Beurteilung der Dissertation und die Gesamtnote wird dem Promovenden eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 15
Einsicht In die schriftlichen Unterlagen des Promotionsverfahrens

Dem Promovenden sind nach Abschluss des Promotionsverfahrens alle Gutachten zur Dissertation zur Kenntnis zu bringen. Ihm ist auf seinen Wunsch auch einmalig Einblick in die Niederschrift über die mündliche Prüfung sowie in alle anderen im Zusammenhang mit dem Verfahren geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 16
Dokumentation und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Promovend die Dissertation im Laufe von zwei Jahren auf seine Kosten zu veröffentlichen, nachdem er die von der Promotionskommission geforderten oder genehmigten Änderungen vorgenommen hat.

(2) Zur Erteilung der Druckerlaubnis wird dem ersten Gutachter die druckfertige Arbeit vorgelegt. Der erste Gutachter unterrichtet den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich von der Erteilung der Druckerlaubnis. Gegen die Weigerung der Erteilung der Druckerlaubnis ist Widerspruch zulässig und wird vor dem Promotionsausschuss verhandelt.

(3) Die Dissertation soll ganz gedruckt werden. Nur aus sehr umfangreichen Dissertationen sind Teildrucke mit Genehmigung des Promotionsausschusses statthaft. Sie müssen inhaltlich und formal abgerundet sein.

(4) Der Promovend hat unentgeltlich an die Bibliothek der Ruhr-Universität Bochum abzuliefern entweder

a) 80 Exemplare in Buch- oder Photodruck oder

b) drei Sonderdrucke, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen gemäß Buchstaben a und d überträgt der Doktorand der Ruhr-Universität Bochum das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind sechs Exemplare der Bibliothek der Ruhr-Universität Bochum für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das in der Anlage gegebene Muster[2]. Die Druckerlaubnis für das Titelblatt erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Überprüfung der formalen Korrektheit. Den Pflichtexemplaren der Dissertation ist am Schluss eine kurze Darstellung des Bildungsganges anzufügen bzw. (bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Reihe) beizulegen.

(6) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation verlängern, wenn der Promovend einen entsprechenden Antrag vor Ablauf der Frist stellt.

(7) Versäumt der Promovend die ihm gestellte Frist, so erlischt für den Promotionsausschuss die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 17
Promotionsurkunde

(1) Hat der Promovend alle Verpflichtungen erfüllt, so wird ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält den Namen und die Amtsbezeichnung des Rektors und des Dekans der Fakultät für Philologie, die zum Zeitpunkt der Promotion amtierten, den Namen des Promovenden**,** den Titel und das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Sie trägt das Siegel der Universität sowie die Unterschrift des in ihr genannten Dekans und wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert.

(2) In Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt werden, wenn die Druckerlaubnis des ersten Gutachters vorliegt und der Druck der Dissertation als selbständige Publikation oder in einer Zeitschrift oder in einem Sammelwerk innerhalb einer angemessenen, für beide Seiten verbindlich festgelegten Frist vertraglich abgesichert ist.

(3) Die Führung des Doktorgrades vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.

§ 18
Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Promovend sich beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19
Ehrenpromotion

Die Fakultät für Philologie kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Fakultät. Eine Ehrenpromotion erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des um alle Mitglieder der Gruppe der Professoren der Fakultät erweiterten Fakultätsrates der Fakultät für Philologie; Mitglieder, die verhindert sind, bei der Abstimmung anwesend zu sein, können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben.

§ 20
Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte

a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder

c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

Der um alle Mitglieder der Gruppe der Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Aberkennung des Doktorgrades.

§ 21
Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Prüfer, der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann innerhalb eines Monats gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Fakultätsrat Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 22
Übergangsbestimmungen

Bereits in Arbeit befindliche Promotionsvorhaben können auf Antrag des Promovenden nach der neuen Promotionsordnung der Fakultät für Philologie durchgeführt werden. Die Wiederholung von mündlichen Prüfungen erfolgt nach der Ordnung, nach der die Erstprüfungen abgelegt worden sind.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in § 22, die Promotionsordnung vom 14. Dezember 1979 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 63 vom 14. 12. 1979 S. 469 und GABI. NW. 1980 13. 197) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom 1. 12. 1993 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 3. 2. 1994 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 3. 1994 - I B 2-8101/031.

Bochum, den 24. März 1994

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. W. H. Engelhardt
Prorektor

[2] hier nicht abgedruckt